

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 13]) wird vom Bürgermeister der Stadt Templin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2023 für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

1. Gemäß § 5 Abs.1 BbgLÖG dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein. Folgende Tage werden festgelegt:

14. April 2024	Frühlingsfest
15. September 2024	12 Jahre Töpfer- und Kunsthandwerkermarkt
15. Dezember 2024	Weihnachtszauber

2. Entfällt das jeweilige besondere oder das regionale Ereignis im Sinne der Absätze 1 und 2, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, sowie § 10 BbgLÖG bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet oder
 2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Templin, den 13.12.2023

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde